

# REGLEMENT PRECOLLEGE MUSIK

vom 1.4.2020

## A. Allgemeines

### § 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Zulassungsbedingungen und die Organisation für das PreCollege Musik.

### § 2. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Fachhochschulgesetz des Kantons Zürich
- Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule
- Soweit dieses Reglement keine Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Studienordnung der Zürcher Hochschule der Künste (ZHdK).
- Das Ausbildungskonzept regelt die inhaltlichen Ziele und Grundlagen

### § 3. Ziel

<sup>1</sup> Das PreCollege Musik bereitet gezielt und optimal auf ein Studium an einer Musikhochschule vor.

<sup>2</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer beenden das PreCollege Musik mit einer erfolgreichen Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule.

## B. Zulassung

### § 4. Anforderungen

<sup>1</sup> Zum PreCollege Musik wird zugelassen, wer

- a. einen positiven Bescheid der jährlich stattfindenden fachlichen Eignungsprüfung vorweist,
- b. voraussichtlich beim Übertritt in die Hochschule einen Mittelschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen wird,
- c. über genügend Deutschkenntnisse verfügt, um dem Unterricht zu folgen

<sup>2</sup> Die Zahl der Ausbildungsplätze sind beschränkt. Die verfügbaren Ausbildungsplätze werden im Rahmen des Aufnahmeverfahrens aufgrund einer Bestenliste vergeben.

<sup>3</sup> Die Schülerinnen und Schüler im PreCollege Musik sind Jungstudierende der ZHdK.

### § 5. Aufnahmeverfahren

Das gestufte Aufnahmeverfahren besteht aus

- a. der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzung
- b. der Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung
- c. der fachlichen Eignungsprüfung
- d. dem Entscheid über die Zulassung

### § 6. Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung

<sup>1</sup> Für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung sind einzureichen:

- a. die vollständig ausgefüllte Anmeldung
- b. die vollständigen Beilagen

<sup>2</sup> Die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen sowie die in § 4 genannten Anforderungen sind Voraussetzung für die Zulassung zur fachlichen Eignungsprüfung.

### § 7. Fachliche Eignungsprüfung

<sup>1</sup> Die fachliche Eignungsprüfung besteht aus der Begutachtung der eingereichten Unterlagen, einer instrumentalen oder vokalen künstlerischen Präsentation sowie einem individuellen Aufnahmegergespräch mit dem Expertengremium.

<sup>2</sup> Die positive Beurteilung der künstlerischen Präsentation und des Gesprächs ist die Voraussetzung für die Zulassung ins PreCollege Musik.

### § 8. Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Für die Eignungsprüfung ist die Leitung PreCollege Musik zuständig.

<sup>2</sup> Sie bestimmt das Expertengremium bestehend aus der Leitung PreCollege oder der Assistenz sowie mindestens 1 Personen aus dem jeweiligen Profil- oder Fachbereich.

<sup>3</sup> Das Expertengremium entscheidet über die Bestenliste.

<sup>4</sup> Über die definitive Zulassung entscheidet die Leitung PreCollege Musik.

## C. Struktur

### § 9. Aufbau

<sup>1</sup> Die Ausbildung findet hauptsächlich an Wochenenden statt und dauert 1-2 Jahre.

<sup>2</sup> Die Eignungsprüfung muss jedes Jahr bestanden werden. Über Ausnahmen bezüglich der Studiendauer

entscheidet die Leitung PreCollege Musik

<sup>3</sup> In der Regel findet die Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht extern statt. Die internen Hauptfachplätze sind beschränkt

<sup>4</sup> Die modulare Ausbildung beginnt am Wochenende der Kalenderwoche 34 und dauert in der Regel bis zu den Aufnahmeprüfungen der ZHdK

<sup>5</sup> Der interne Hauptfach- und Ergänzungsfachunterricht orientiert sich an den Semesterwochen der ZHdK

<sup>6</sup> Die genauen Daten und Zeiten der Module sind auf der Webseite der ZHdK publiziert

## **§ 10. Ausbildungsangebot**

Das Ausbildungsangebot ist auf der Website der ZHdK publiziert.

## **D. Gebühren**

### **§ 11. Semestergebühren PreCollege Musik**

Die Semestergebühren richten sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule des Regierungsrates des Kantons Zürich.

## **E. Rechtsmittel**

### **§ 12. Rechtsmittel**

Anordnungen der Leitung PreCollege bzw. der ZHdK, welche die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Ausbildung betreffen, wie Zulassung und Ausschluss, können mittels Einsprache oder Rekurs angefochten werden.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 13. Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde am 1. April 2020 von der Hochschulleitung genehmigt und tritt am 1. August 2020 in Kraft.

Im Namen der Hochschulleitung

Der Rektor

Thomas D. Meier